

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 25.10.2013

Geschäftsführer
Christian Graf Dohna

B 1 – 23/ II - / 3

In dem Schiedsgerichtsverfahren

FDP – Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdegegner –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

gegen

FDP – Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den amtierenden Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer –

wegen Unterlassung der Namensführung „Ortsverband [...]“

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten Dr. Peter Lindemann, die Beisitzer Dr. Paul Becker, Karin Hannappel, Michael Reichelt und Dr. Rudolph Brosig auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 2013 in Berlin beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichtes [...] vom 11. Dezember 2012 wird in der Hauptsache zurückgewiesen.
2. Dem Beschwerdeführer wird eine Übergangsfrist zur Weiterführung des alten Namens bis spätestens 28. Februar 2014 eingeräumt.
3. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichtes ist allen Mitgliedern des Beschwerdeführers durch den Bezirksvorstand des Bezirksverbandes [...] schriftlich mitzuteilen.
4. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Beschwerdeführer und Beschwerdegegner sind Ortsverbände im FDP – Bezirksverband [...] des FDP – Landesverbandes [...].

Der beschwerdeführende Ortsverband [...] ist eine im März 2011 erfolgte satzungsgemäße Ausgründung aus dem beschwerdegegnerischen Ortsverband [...], der das gesamte Gebiet des staatlichen Ortsteils [...] im Verwaltungsbezirk [...] – [...] umfasst. Seit seiner Gründung führt der beschwerdegegnerische Ortsverband den Namen „[...]“.

Beide Parteien streiten über die Zulässigkeit des neuen, ausgegründeten Ortsverbandes, im Namen die Bezeichnung „[...]“ zu führen.

Der Beschwerdeführer hatte im Zuge der Ausgründung beim FDP – Bezirksausschuss [...] beantragt, ihm den zum Ortsteil „[...]“ gehörenden Teil des Wahlkreises [...] zur Bundestagswahl ([...], [...] – [...]) zuzuweisen. Abweichend davon hat der Bezirksausschuss [...] dem Beschwerdeführer mit Beschluss vom 29. März 2011 entsprechend der Landessatzung (§ 20 Abs. 3, Ziffer 6 i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 62 Abs. 3 B-LS) den Wahlkreis [...] zum [...] ([...], [...], [...]) zugewiesen.

Ein im Gebiets- und Namensstreit erbetenes Votum des Landessatzungsausschusses vom 14. Juni 2011 besagt u. a.:

„Die Zuweisung eines Gebietes, das völlig außerhalb des präferierten Tätigkeitsgebietes liegt (hier nördliches [...]) statt [...], ist willkürlich. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind nicht erkennbar. Der Landessatzungsausschuss hält die Beschlussfassung des Bezirksausschusses in Bezug auf die Gebietszuweisung daher für fehlerhaft und anfechtbar. Der Landessatzungsausschuss empfiehlt eine neue Beschlussfassung durch den Bezirksausschuss [...], wobei dem neugegründeten Ortsverband ein Gebiet im Bezirk [...] zugewiesen werden soll.“

Zur Empfehlung des Landessatzungsausschusses vom 14. Juni 2011 nahm der FDP – Bezirksverband [...] am 18. Juni 2011 dezidiert Stellung und begründete, warum aus seiner Sicht die Gebietszuweisung nicht willkürlich sei. Auf seiner Sitzung am 27. Juni 2011 hat der FDP – Bezirksausschuss in Kenntnis und im Lichte der Empfehlung des Landessatzungsausschusses sowie der Erwiderng des FDP – Bezirksverbandes hierzu seinen Gebietszuweisungsbeschluss vom 29. März 2011 erneut bestätigt.

Trotz des Hinweises des Landessatzungsausschusses hat der Beschwerdeführer, den Gebietszuweisungsbeschluss nicht angefochten.

Einer mehrmaligen Aufforderung des Beschwerdegegners an den Beschwerdeführer den Namensbestandteil „[...]“ nicht länger zu führen – zuletzt am 12. Februar 2012 – blieb erfolglos.

Im Mai 2012 erhob der Beschwerdegegner gegen den Beschwerdeführer vor dem Landesschiedsgericht [...] Klage auf Unterlassung der Namensführung. Der Beschwerdegegner beantragte:

1. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, in seinem Namen die Bestandteile „[...]“ nicht zu führen.
2. Es wird angeordnet, den Mitgliedern des Beschwerdeführers den Beschluss mitzuteilen, wozu der Beschwerdegegner ermächtigt wird.

Der Beschwerdegegner ist der Auffassung, dass der Name eines Gebietsverbandes so gestaltet sein muss, dass er nicht massiv in das Gebiet und die Belange eines anderen Gebietsverbandes eingreifen kann.

Der Beschwerdeführer hat folgenden Antrag gestellt:

Das Verfahren wird ausgesetzt, bis der Bezirksausschuss [...] dem Beschwerdeführer ein sachgerechtes Betreuungsgebiet zugewiesen hat. Hilfsweise (für den Fall der Ablehnung des Aussetzungsantrages) beantragt er, den Antrag abzuweisen.

Er hält die Zuweisung für willkürlich und ohne örtlichen sowie persönlichen Tätigkeitsbezug zu seinen Mitgliedern. Er weist daraufhin, dass die überwiegende Zahl seiner Mitglieder im Ortsteil [...] wohnt, während kein Mitglied seinen Wohnsitz im zugewiesenen Gebiet hat. Er behauptet, der Beschwerdegegner sei im östlichen Teil vom [...] nicht politisch tätig.

Der beigeladene und dem Verfahren beigetretene FDP – Landesverband [...] hält die Namensführung des Beschwerdeführers bei der derzeitigen Gebietszuweisung für unzulässig. Der ebenfalls beigeladene Bezirksausschuss [...] ist dem Verfahren nicht beigetreten.

Das Landesschiedsgericht [...] hat am 11. Dezember 2012 den Anträgen des Beschwerdegegners stattgegeben und den Beschwerdeführer verpflichtet, seinen Namen bis 28. Februar 2013 eindeutig zu ändern.

Eine Abschrift des Protokolls über die mündliche Verhandlung des Landesschiedsgerichtes vom 11. Dezember 2012 ist allen Verfahrensbeteiligten am 18. Dezember 2012 zugestellt worden. Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes wurde den Verfahrensbeteiligten am 17. Januar 2013 zugestellt. Die Bestätigung des Zugangs der Beschlussausfertigung erfolgte durch alle Verfahrensbeteiligte.

Mit Schriftsatz vom 16. Januar 2013, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 18. Januar 2013, beantragte der Beschwerdeführer:

Den Beschluss des Landesschiedsgerichtes [...] vollumfänglich aufzuheben.

Der Beschwerdeführer wiederholt sein Vorbringen vor dem Landesschiedsgericht und ergänzt es um die Rüge, die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes sei zudem auch aus formellen Gründen unwirksam. Ihr fehle eine schriftliche Begründung, und die Richter hätten den Beschluss nicht unterschrieben. Beides verstoße gegen § 14 der Schiedsgerichtsordnung (SchGO).

Der Beschwerdegegner beantragt:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichtes [...] vom 11. Dezember 2012 zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner weist daraufhin, dass die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes nicht gegen § 14 SchGO verstoße.

Die Gebietszuweisung durch den Bezirksausschuss [...] sei nicht streitgegenständlich, sondern nur die Namensführung. Die Gebietszuweisung sei nach § 12 SchGO bestandskräftig und vom Beschwerdeführer nicht angefochten worden.

Unabhängig davon sei die Gebietszuweisung aber auch aus nachvollziehbaren sachlichen Gründen unter Berücksichtigung der Interessen des Beschwerdegegners zu Recht erfolgt.

Unstreitig umfasse das Ortsverbandsgebiet des Beschwerdeführers keinen Teil des [...] Stadtteils [...]. Dieser Stadtteil werde ausschließlich vom Beschwerdegegner vertreten und betreut. Insofern greife der Beschwerdeführer in das Namensrecht des Beschwerdegegners ein, wenn er sich einen Namen gebe, der eine örtliche Zuständigkeit für ein Gebiet suggeriert, das überhaupt nicht von ihm, sondern vom Beschwerdegegner vertreten wird. Mit der jetzigen Namensgebung werde einer Verwechslungsgefahr Vorschub geleistet.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den zu der Akte gereichten Schriftsatz verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber in der Hauptsache unbegründet.

1. Die Beschwerde nach § 26 SchGO ist zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt.
2. Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes [...] ist ausführlich begründet, von den zuständigen Richtern unterschrieben und den Verfahrensbeteiligten am 18. Januar 2013 gegen Empfangsbekanntnis zugestellt worden. Ein Verstoß gegen § 14 SchGO – wie vom Beschwerdeführer gerügt – liegt offensichtlich nicht vor. Die Übersendung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Landesschiedsgericht am 11. Dezember 2012 an alle Verfahrensbeteiligte am 18. Dezember 2012 ist vom Beschwerdeführer wohl irrtümlich schon als Zustellung der Entscheidung gewertet worden.
3. Der Name eines Ortsverbandes ist grundsätzlich abhängig von dem Betreuungsgebiet, das ihm zugewiesen wurde.

Der FDP Bezirksausschuss [...] hat dem Beschwerdeführer entgegen seinen ausdrücklichen und präferierten Wünschen das Gebiet des Wahlkreises zur Abgeordnetenhauswahl „[...]“ am 29. März 2011 durch Beschluss zugewiesen (§ 18 Abs. 1 Ziffer 6, § 20 Abs. 3 Ziffer 6 i.V.m § 62 Abs. 3 der [...] Landessatzung /B-LS).

Dieser Beschluss ist am 27. Juni 2011 vom FDP-Bezirksausschuss erneut bestätigt worden.

Beide Beschlüsse wurden vom Beschwerdeführer trotz des Fingerzeigs des Landessatzungsausschusses nicht angefochten. Bei den Beschlüssen des FDP-Bezirksausschusses [...] (§ 18, 20 i.V.m § 62 B-LS) handelte es sich um Parteitagsbeschlüsse i.S.d. § 12 Abs. 1 SchGO in Verbindung mit § 9 Parteiengesetz, die für die Organe und Gremien innerhalb des Bezirksverbandes [...] und jedes Mitglied des Bezirksverbandes bindend sind. Sowie der Landesparteitag das oberste Organ des Landesverbandes [...] ist (§ 7 Abs.1 B-LS), so sind die [...] Bezirksausschüsse das oberste Organ der Bezirksverbände (§ 20 Abs. 1 B-LS).

Anfechtungen von Parteitagsbeschlüssen sind aber nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Beschlussfassung stattgefunden hat (§ 12 Abs. 1 SchGO).

Wegen unterlassener Anfechtung durch den Beschwerdeführer vor dem Landesschiedsgericht [...] sind die Beschlüsse des Bezirksausschusses [...] seit Ende Juli 2011 bestandskräftig und unanfechtbar geworden.

Einer – nachvollziehbaren – rechtlichen Würdigung der Gebietszuweisungsbeschlüsse durch das Landesschiedsgericht [...] hätte es insofern nicht mehr bedurft.

4. Der Name eines Ortsverbandes muss im Innen- und im Außenverhältnis mit Blick auf die Bevölkerung und die Wähler eindeutig und unverwechselbar sein. Er darf nicht nach Außen zu Irritationen führen und nach Innen in die Belange und örtlichen Zuständigkeiten eines anderen Gebietsverbandes eingreifen. So liegt der Fall aber hier, da der Beschwerdeführer ein Gebiet in seinem Namen führt, für das er überhaupt nicht zuständig ist, sondern ausschließlich der Beschwerdegegner. Die Namensführung des Beschwerdeführers ist deshalb - wie das Landesschiedsgericht überzeugend dargelegt hat – unzulässig, in welcher Spielart auch immer.
5. Auf Grund der Spruchpraxis des [...] Landesschiedsgerichtes zur uneingeschränkten Autonomie der [...] Ortsverbände zur eigenen Namensgebung (§ 25 Abs. 2 B-LS) und mit Blick auf § 10 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 SchGO, sieht sich das Bundesschiedsgericht daran gehindert, in Konfliktfällen wie diesen den Bezirksausschüssen ein Selbsteintrittsrecht in die Namensgebung als Annexkompetenz zu § 20 Abs.3 Ziffer 6 B-LS zuzubilligen.

Dieses Dilemma der [...] Landessatzung kann nur der Landessatzungsgeber selbst beheben, was das Bundesschiedsgericht anregt.

Es bleibt deshalb dabei, dass für eine Namensänderung des Beschwerdeführers ein Beschluss seiner Ortsmitgliederversammlung erforderlich ist. Das Bundesschiedsgericht hält – wie das Landesschiedsgericht - eine angemessene Übergangsfrist für die Weiterführung des alten Namens „FDP Ortsverband [...]“ bis spätestens 28. Februar 2014 für angezeigt. Bei der Bestimmung der Frist orientiert sich das Bundesschiedsgericht ebenfalls an der im § 63 Abs. 1 B-LS getroffenen Vorgabe für Jahreshauptversammlungen.

6. Die Mitteilung des Beschlusses des Bundesschiedsgerichtes hat allerdings durch den Bezirksvorstand des Bezirksverbandes [...] zu erfolgen, dem der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner als Ortsverbände angehören. Dem Beschwerdegegner als obsiegendem Verfahrensbeteiligtem diese Aufgabe zu übertragen, widerspräche dem Gliederungsprinzip des [...] Landesverbandes (§ 6 i.V.m. § 35 B-LS).

Dies ist ureigenste Aufgabe des zuständigen Bezirksverbandes [...] als übergeordneter Gliederungsebene, dem die Ordnungs- und Koordinierungsfunktion in seinem Bezirksverband zukommt (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 und 7 B-LS).

7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.

gez. Dr. Lindemann

gez. Dr. Becker

gez. Reichelt

gez. Hannappel

gez. Dr. Brosig